

Bestätigung der Schule/Bildungseinrichtung

Leistungen für Schülerbeförderung; § 34 Abs. 4 SGB XII bzw. § 28 Abs. 4 SGB II

A. Vom Antragsteller auszufüllen

Angaben zum Antragsteller (Erziehungsberechtigter)		
Name, Vorname	Anschrift	
Angaben zum Leistungsberechtigten (Kind)		
Name, Vorname	Geburtsdatum	BG-Nr. bzw. Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> sonstige Angaben (bitte auf der Rückseite ergänzen oder gesonderte Aufstellung beifügen)		
Einwilligung Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bearbeitung meines Antrags auf Erstattung der für die Schülerbeförderung tatsächlich anfallenden Kosten erforderlichen persönlichen Daten erhoben, übermittelt, verarbeitet und gespeichert werden. Ich entbinde die Schule/Bildungseinrichtung insoweit von der Schweigepflicht. Die Zustimmung ist freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.		
Ort/Datum	Unterschrift des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters	

B. Von der Schule/Bildungseinrichtung auszufüllen

Angaben zur Schule/Bildungseinrichtung		
Bezeichnung	Klasse	Stempel, Unterschrift

C. Vom Personal- und Schulverwaltungsamt auszufüllen

Gemäß der Satzung über die Schülerbeförderung im IIm-Kreis haben Sie Anspruch auf Beförderungskosten für das o. g. Kind für die Fahrstrecke

von _____ nach _____

in Höhe von monatlich derzeit _____

_____ Euro

jedoch werden nach § 4 Abs. 2 der Satzung die Eltern bei der Beförderung von Schülern ab der 11. Klasse an den Beförderungskosten beteiligt. Der Selbstkostenanteil beträgt monatlich 40,00 Euro. Darüber hinausgehende Kosten werden auf Antrag an das Personal- und Schulverwaltungsamt des Landratsamtes (über das Sekretariat der Schule) durch den IIm-Kreis erstattet.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Siehe Seite 2

Hinweis**§ 34 Abs. 4 SGB XII bzw. § 28 Abs. 4 SGB II**

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro monatlich.

§ 34 Abs. 4 SGB XII bzw. § 28 Abs. 4 SGB II sieht Bedarfe für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vor, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind.

Voraussetzung hierfür ist:

- der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- die gewählte Schule ist die nächstgelegene, aufnahmefähige staatliche Schule des gewählten Bildungsgangs,
- der Schüler ist auf die Beförderung angewiesen,
- keine Übernahme der Fahrtkosten durch Dritte.

Der anerkannte Bedarf umfasst für die Fahrt des Leistungsberechtigten zur gewählten Bildungseinrichtung tatsächlich anfallende Fahrtkosten, sofern es sich bei der gewählten Bildungseinrichtung um die zum Wohnort nächstgelegene des gewählten Bildungsganges handelt. Hierbei ist grds. auf den angestrebten Bildungsabschluss abzustellen.

Die Notwendigkeit und damit die Erstattungsfähigkeit der Schülerbeförderung ergibt sich grundsätzlich aus dem Überschreiten der in der entsprechenden Richtlinie des IIm-Kreises festgelegten Mindestentfernung. Anderes kann sich aufgrund persönlicher Einschränkungen des leistungsberechtigten Kindes oder besonderer Gegebenheiten des Schulweges ergeben. Hierzu machen Sie bitte im Anschluss entsprechende Angaben.

Kostenerstattungen durch Dritte bzw. aufgrund anderer Rechtsvorschriften gehen der Erstattung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe vor bzw. sind auf diese Leistungen anzurechnen.

Ein Nachweis über die anlässlich der Schülerbeförderung entstehenden Kosten ist durch geeignete Nachweisunterlagen (Vorlage der Fahrkarten o.ä.) zu erbringen.

Sonstige Angaben